

3.2 Gegenüberstellung BEMA/GOZ

Leistungen im Zusammenhang mit der Erneuerung/Wiederherstellung von Suprakonstruktionen

BEMA		GOZ	
Nr.	Leistung	Nr.	Leistung
			Hinweis
		0050	<ul style="list-style-type: none"> Abformung oder Teilabformung eines Kieifers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung
7b	Vorbereitende Maßnahmen – Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung	0060	<ul style="list-style-type: none"> Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung
		0065	<ul style="list-style-type: none"> Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
			Hinweis
			<ul style="list-style-type: none"> nicht für ein Arbeitsmodell privat vereinbaren, wenn medizinisch indiziert; schriftliche Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z
			<ul style="list-style-type: none"> nicht für Arbeitsmodelle abrechenbar privat vereinbaren, wenn BEMA-Nr. 7b nicht infrage kommt, z. B. i. V. m. Einzelkronen oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder bei andersartiger Versorgung (wenn ZE-Richtlinie 36 b nicht zutrifft) – schriftliche Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z
			<ul style="list-style-type: none"> Eine vergleichbare Leistung ist im BEMA nicht enthalten, private Vereinbarung mit GKV-Patienten möglich – schriftliche Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z.

(Fortsetzung nächste Seite)

BEMA		GOZ	
Nr.	Leistung	Nr.	Leistung
	Hinweis		Hinweis
			<ul style="list-style-type: none"> Bei Regelversorgungen werden Regelversorgungsbestandteile auch bei Vereinbaren einer Leistung nach der GOZ-Nr. 0065 weiterhin nach BEMA berechnet werden.
		2197	<ul style="list-style-type: none"> Eine vergleichbare Leistung ist im BEMA nicht enthalten, private Vereinbarung mit GKV-Patienten möglich – schriftliche Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z. Bei Regelversorgungen werden Regelversorgungsbestandteile auch bei Vereinbaren einer Leistung nach der GOZ-Nr. 2197 weiterhin nach BEMA berechnet werden!
19i i = Zusatz bei Ansatz i. V. m. Suprastrukturen	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Funktion durch eine provisorische Krone oder provisorischer Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied	2260	Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
	nur und ausschließlich bei vorliegendem Ausnahmefall gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 a abrechenbar; im Zusammenhang mit den Festzuschüssen 7.1, 7.3, 7.4		privat vereinbaren, wenn BEMA-Nr. 19i nicht infrage kommt, z. B. bei andersartiger Versorgung (wenn ZE-Richtlinie 36 a nicht zutrifft), oder für die Verwendung eines konfektionierten Provisoriums ohne Umarbeitung – schriftliche Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z

(Fortsetzung nächste Seite)

BEMA		GOZ	
Nr.	Leistung	Nr.	Leistung
			Hinweis
	Hinweis		
20ai i = Zusatz bei Ansatz i. V. m. Supra- konstruk- tionen	Versorgung eines Einzelzahnesh durch a) eine metallische Vollkrone	2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
	nur und ausschließlich bei vorliegendem Ausnahmefall gemäß ZE-Richtlinie 36 a abrechenbar; nur, wenn die Krone auf Implantat der Regelversorgung entspricht (Vollgusskrone außerhalb des Verblendbereiches); im Zusammenhang mit Festzuschuss 7.1	2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)
			Hinweis
			privat vereinbaren, wenn BEMA-Nr. 19i nicht infrage kommt, z. B. bei andersartiger Versorgung (wenn ZE-Richtlinie 36 a nicht zutrifft) – schriftliche Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z
			<ul style="list-style-type: none"> unabhängig von der zahn-technischen Ausführung der Krone für alle privat zu berechnenden Kronen auf Implantaten privat vereinbaren, wenn BEMA-Nr. 20ai nicht infrage kommt, z. B. bei gleichartiger Versorgung (wenn ZE-Richtlinie 36 a zutrifft, die Krone aber gleichartig gestaltet wird, z. B. verblendete Krone), oder bei andersartiger Versorgung (wenn ZE-Richtlinie 36 a nicht zutrifft) – schriftliche Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z

(Fortsetzung nächste Seite)